

## Herstellung und Kennzeichnung von Bio-Wein

Neben den allgemein gültigen gesetzlichen Vorgaben gilt ab 1. August 2012 für die Herstellung von Bio-Wein zusätzlich die neue EU-Bio-Verordnung zur Bio-Weinherstellung.

Dieses Beratungsblatt informiert Sie über die Richtlinie und die erforderlichen Bio-Kennzeichnungsvorschriften, die für Bio-Wein gelten. Andere gesetzlich verpflichtende Vorgaben zur Kennzeichnung wie z.B. das Weingesetz werden nicht berücksichtigt.



Foto © BIO AUSTRIA

Die EU-Bio-VO unterscheidet nicht zwischen Wein, Schaumwein, Sekt oder Sturm. Alle Regelungen, die für die Bio-Weinproduktion gelten, sind daher auch für die Schaumwein-, Most-, Sekt- oder Sturmherstellung aus Bio-Weintrauben gültig.

### Regelung zur Bio-Weinproduktion

Ab der Lese 2012 gilt bei der Bio-Weinproduktion bzw. Bio-Weinetikettierung die EU-Bio-VO 203/2012, in der die zulässigen önologischen Verfahren, Behandlungsmittel und Bio-Kennzeichnungsvorschriften geregelt sind.

#### Folgende önologische Verfahren sind erlaubt:

- Thermische Behandlung bis maximal 70 °C
- Zentrifugieren und Filtrieren bei einer Porengröße von mindestens 0,2 Mikrometer

Vor dem 1. August 2015 prüft die EU-Kommission weitere Einschränkungen oder eine schrittweise Abschaffung folgender Verfahren:

- Thermische Behandlungen
- Verwendung von Ionenaustauscherharzen bei der Herstellung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat
- Anwendung von Umkehrosmose als Anreicherungsverfahren

Bei der Herstellung von Bio-Wein sind verboten:

- Teilweise Konzentrierung durch Kälte
- Entschwefelung durch physikalische Verfahren
- Behandlung durch Elektrodialyse zur Weinsteinstabilisierung
- Behandlung mit Kationenaustauschern zur Weinsteinstabilisierung

#### Folgende Stoffe zur Most- und Weinbehandlung sind erlaubt:

- Schwefeldioxid, Kaliumdisulfit bzw. Kaliummetabisulfit (=Kaliumpyrosulfit): Der maximale Gesamtschwefelgehalt ist bei Bio-Wein begrenzt:
  - Bei Rotweinen mit weniger als 2g/l Restzucker maximal 100 mg/l.
  - Bei Weiß- und Roséweinen mit weniger als 2g/l Restzucker höchstens 150 mg/l.
  - Bei allen anderen Weinen ist eine Reduktion um 30 mg/l gegenüber den konventionellen Grenzwerten vorgeschrieben.

- Bei extremen Witterungsverhältnissen kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.
  - Zur Anreicherung: Saccharose (Zucker), Traubenmostkonzentrat; aus biologischer Landwirtschaft
  - Zur Belüftung/Sauerstoffanreicherung, Herstellung einer inerten Atmosphäre und Luftabschluss: Luft, gasförmiger Sauerstoff, Stickstoff und Kohlendioxid
  - Perlit, Zellulose und Kieselgur als Filtrierhilfsstoffe
  - Zur Klärung können Speisegelatine\*, Eieralbumin\*, Kasein, Siliziumdioxid, Bentonit, pektolytische Enzyme eingesetzt werden.
  - Hefen\*
  - Zur Förderung der Hefebildung können Diammoniumphosphat und Thiaminiumdichlorhydrat eingesetzt werden.
  - Calciumcarbonat, neutrales Kaliumtartrat und Kaliumbicarbonat zur Entsäuerung
  - Aktivkohle, Milchsäurebakterien, Ascorbinsäure, Zitronensäure, Tannine\*
  - Kupfersulfat und Kupfercitrat zur Böckserbehandlung; Kupfersulfat ist bis 31.07.2015 erlaubt.
  - **Achtung! Weiters wären laut EU-Bio-VO der Einsatz von folgenden Mitteln zulässig: rektifiziertes Bio-Traubenmostkonzentrat, Metaweinsäure, Gummiarabicum\*, Milch- und Weinsäure, Eichenholzstücke, Argon, Proteine aus Weizen oder Erbse\*, Kaliumkaseinat, Kaliumalginat, Kaliumbitartrat und Tannine\*. Für BIO AUSTRIA-Betriebe ist der Einsatz dieser Stoffe nach der derzeitigen Richtlinie nicht zulässig.**
- (\*) Falls verfügbar, sind Stoffe aus biologischer Herkunft einzusetzen.

Noch sind nicht alle Punkte endgültig geregelt. Offen ist beispielsweise, wie die Kontrolle durchgeführt wird. Es fehlt weiters ein Erlass des Gesundheitsministeriums für die nationale Umsetzung. Innerhalb von BIO AUSTRIA wird derzeit die bisherige BIO AUSTRIA-Richtlinie zur Weinverarbeitung überarbeitet. Diese Richtlinie, die sich in einigen Punkten zur EU-Bio-Verordnung unterscheidet, soll bei der Delegiertenversammlung im Herbst 2012 beschlossen werden.

## Kennzeichnung von Bio-Wein ab dem Jahrgang 2012

Neu ist, dass bei Einhaltung der gesamten Bio-Richtlinie (Traubenproduktion und Weinverarbeitung) nun der Wein als Bio-Wein deklariert werden darf. In diesem Fall muss der abgefüllte Wein mit dem EU-Bio-Logo, dem Kontrollstellencode und dem Herkunftsnachweis gekennzeichnet werden. Können die Bio-Vorgaben nicht eingehalten werden, ist kein Bio-Hinweis möglich. Der Wein muss als konventionelle Ware vermarktet werden.

### EU-Bio-Logo

Im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo müssen sich der Kontrollstellencode und die Ursprungsangabe befinden. Unmittelbar unter dem Kontrollstellencode muss sich die Ursprungsangabe befinden.



### Kontrollstellencode

Der Kontrollstellencode Ihrer Kontrollstelle muss auf allen Bio-Produkten, Produkten mit Bio-Hinweis sowie Umstellungsprodukten stehen. Die Kontrollstellencodes lauten:

- AT-BIO-301 für die Kontrollstelle Austria Bio Garantie (ABG)
- AT-BIO-401 für die Kontrollstelle BIOS – Biokontrollservice Österreich
- AT-BIO-402 für die Kontrollstelle Lacon
- AT-BIO-501 für die Kontrollstelle Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle (SLK)
- AT-BIO-902 für die Kontrollstelle SGS Austria

## Herkunftsangabe

Unmittelbar unter dem Kontrollstellencode ist die Herkunftsangabe der landwirtschaftlichen Zutaten anzugeben. Folgende Formulierungen sind zu verwenden.

- Stammt zugesetzter Zucker aus Österreich, kann „**Österreich-Landwirtschaft**“, „**Österreichische Landwirtschaft**“ oder „**AT-Landwirtschaft**“ angeführt werden.
- Wird Zucker eingesetzt, der in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erzeugt wurde z.B. in Deutschland, ist die Bezeichnung „**EU-Landwirtschaft**“ zu verwenden.

## BIO AUSTRIA Markenzeichen

Eine Mitgliedschaft bei BIO AUSTRIA und die Einhaltung der BIO AUSTRIA-Richtlinie für die Weinverarbeitung ermöglichen eine zusätzliche Kennzeichnung der Weine mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen.

Das Markenzeichen bietet viele Vorteile: Es ist bei vielen Konsumenten bekannt, hat einen hohen Wiedererkennungswert und steht für eine österreichische Bio-Premium-Qualität, die weit über den gesetzlichen Vorschriften liegt. Diese Vorteile bieten andere privatrechtliche Logos wie zum Beispiel jene von Kontrollstellen oder Handelsmarken nicht.

Neben dem Kontrollstellencode kann die BIO AUSTRIA-Mitgliedsnummer angeführt werden.

Das BIO AUSTRIA Logo steht in Kombination mit dem EU-BIO-Logo als Download zur Verfügung [www.bio-austria.at/kennzeichnung](http://www.bio-austria.at/kennzeichnung).

Beispiel: Betrieb mit der Kontrollstelle ABG, die verwendeten Zutaten stammen alle aus Österreich.



## Kennzeichnung von Wein aus Bio-Trauben Jahrgang 2011 und älter

Weine aus Bio-Trauben, die vor 2012 erzeugt wurden, werden als „Wein aus Bio-Trauben“ oder als „Bio-Wein“ mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet.

### Wein aus Bio-Trauben:

Der Wein darf weiterhin – wie bisher üblich – als „Wein aus Bio-Trauben“ gekennzeichnet werden, sofern die Bio-Richtlinien bei der Traubenproduktion und die Vorgaben des Codex bei der Weinherstellung eingehalten wurden.

Diese Weine dürfen nicht mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden, der Kontrollstellencode muss jedoch vorhanden sein.

### Bio-Wein:

Wenn anhand des Kellerbuches nachgewiesen werden kann, dass die Weine aus Ernten vor 2012 alle neuen Bestimmungen einhalten, dürfen diese Weine mit dem EU-Bio-Logo, dem Kontrollstellencode und der Herkunftsbezeichnung gekennzeichnet werden. Diese Aufzeichnungen mit Angabe der Mengen in Liter je Weinkategorie und Jahrgang sind mindestens fünf Jahre nach Inverkehrbringen des Bio-Weines aufzubewahren.

## Kennzeichnung von Umstellungsprodukten

Stammt der Wein aus Trauben aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft und wird er nicht aufgebessert, so ist ab der Lese 2012 folgender Hinweis zulässig: „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“. Das gleiche gilt bei Traubensaft aus Trauben aus der

Umstellung auf die biologische Landwirtschaft. Auch hier darf das Produkt nur aus einer einzigen pflanzlichen Zutat bestehen, dh. es darf sich um keinen Mischsaft oder Nektar – z.B. Trauben-Ho-lundersaft oder Traubennektar handeln.

Stammt der Wein aus Ernten aus der Umstellung vor 2012, der nicht aufgebessert wurde, kann folgender Hinweis gemacht werden: „Wein aus Trauben aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ oder „Wein aus Trauben aus der Umstellung auf die Bio-Landwirtschaft“.

Die Angabe des Kontrollstellencodes ist bei allen Umstellungsprodukten verpflichtend, das EU-Bio-Logo und das BIO AUSTRIA-Logo dürfen jedoch nicht verwendet werden. Der Umstellungshinweis „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ darf nicht auffälliger gestaltet werden als die Sachbezeichnung und alle Buchstaben des Hinweises müssen gleich groß sein.

<b>Übersicht über die Bio-Kennzeichnung von Wein und Traubensaft</b>				
	<b>Neu! Bio-Wein</b> (EU-VO-Neu wird eingehalten)	<b>Wein aus Bio-Trauben</b> (Jahrgang 2011 und älter)	<b>Bio-Traubensaft</b> <b>seit 01.07.2010</b>	<b>Weine/Traubensaft aus der Umstellung</b>
<b>EU-Bio-Logo</b>	verpflichtend	nein	verpflichtend	nein
<b>Kontrollstellen-code</b>	verpflichtend	verpflichtend	verpflichtend	verpflichtend
<b>Bio-Herkunftshinweis</b>	verpflichtend	nein	verpflichtend	nein
<b>BIO AUSTRIA-Logo</b>	möglich	möglich	möglich	nein

## **Fragen und Antworten**

### **Was muss bei der Gestaltung des EU-Bio-Logos berücksichtigt werden?**

Das EU-Bio-Logo muss mindestens 9 mm hoch und 13,5 mm breit sein, das Höhe/Breite-Verhältnis beträgt 1:1,5 sein. Die Referenzfarbe ist Green Pantone Nr. 376 und Green (50 % Cyan und 100 % Yellow), wenn ein Vier-Farben-Druck verwendet wird. Es kann jedoch ebenfalls in schwarz-weiß gedruckt werden. In Kombination mit dem BIO AUSTRIA-Logo darf das EU-Bio-Logo in den BIO AUSTRIA-Farben gedruckt werden. Druckfähige Vorlagen des Logos können unter [www.bio-austria.at/kennzeichnung](http://www.bio-austria.at/kennzeichnung) herunter geladen werden.

### **Was ist bei Kennzeichnung von Bio-Traubensaft zu beachten?**

Die Herstellung von Bio-Traubensaft wurde bisher schon durch die EU-Bio-VO geregelt. Daher muss hier bereits seit 1. Juli 2010 mit dem grünen EU-Bio-Logo, dem Kontrollstellencode und der Herkunftsangabe gekennzeichnet werden.

### **Wo finde ich weitere Informationen?**

Ausführliche Informationen zur Bio-Kennzeichnung, ein Download des EU-Bio-Logos und des BIO AUSTRIA-Logos finden Sie unter [www.bio-austria.at/kennzeichnung](http://www.bio-austria.at/kennzeichnung) oder erhalten Sie bei den zuständigen BeraterInnen in den BIO AUSTRIA-Landesbüros.

BIO AUSTRIA Burgenland: T 02612/436 42

BIO AUSTRIA Niederösterreich: T 02742/908 33

BIO AUSTRIA Steiermark: T 0316/80 50 71 44

### **Impressum:**

BIO AUSTRIA Linz, Abteilung Landwirtschaft, Eilbognerstraße 60, 4020 Linz  
office@bio-austria.at